Beschlussvorlage	Nummer	2/074/2026
Bauleitplanung, Raumordnung, Landesplanung	Datum	05.10.2026
Lind, Thomas	Aktenzeichen	FB2 510.02
	Bezugnummer	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Bau- u. Park- u. Friedhofsausschuss Stadt Höhr-Grenzhausen	**10.11.2026**	**öffentlich beschließend**

Abstimmungsergebnisse:

1. Ausschuss:	einstimmig:	ja:	nein:	Enth.:
2. Ausschuss:	einstimmig:	ja:	nein:	Enth.:
3. Rat	einstimmig:	ja:	nein:	Enth.:

Unterschrift	Sichtvermerk

Errichtung eines Strandpavillons auf dem Grundstück Gemarkung Höhr, Flur 28, Flurstück 1777/7, Bergstraße

Sach- und Rechtslage:
Der Bauherr plant die Errichtung eines Strandpavillons auf dem Grundstück Gemarkung Höhr, Flur 28, Flurstück 1777/7, Bergstraße. Die Anlage dient als Ergänzung zur bestehenden Wellnessanlage.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt ist und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben wird als städtebaulich verträglich beurteilt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der geplante Strandpavillon steht zudem in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Wellnessanlage. Durch seine Lage und Nutzung ergänzt er das bestehende Wellness- und Erholungsangebot der Hotelanlage in sinnvoller Weise. Die geplante Nutzung fügt sich daher nicht nur städtebaulich, sondern auch funktional sehr gut in den bestehenden Bereich der Wellnessanlage ein.

Letztlich erfährt der der in der Vergangenheit genutzte Tennisplatz eine andere Nutzung.

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann erteilt werden.

Auszug aus den Geobasisinformationen

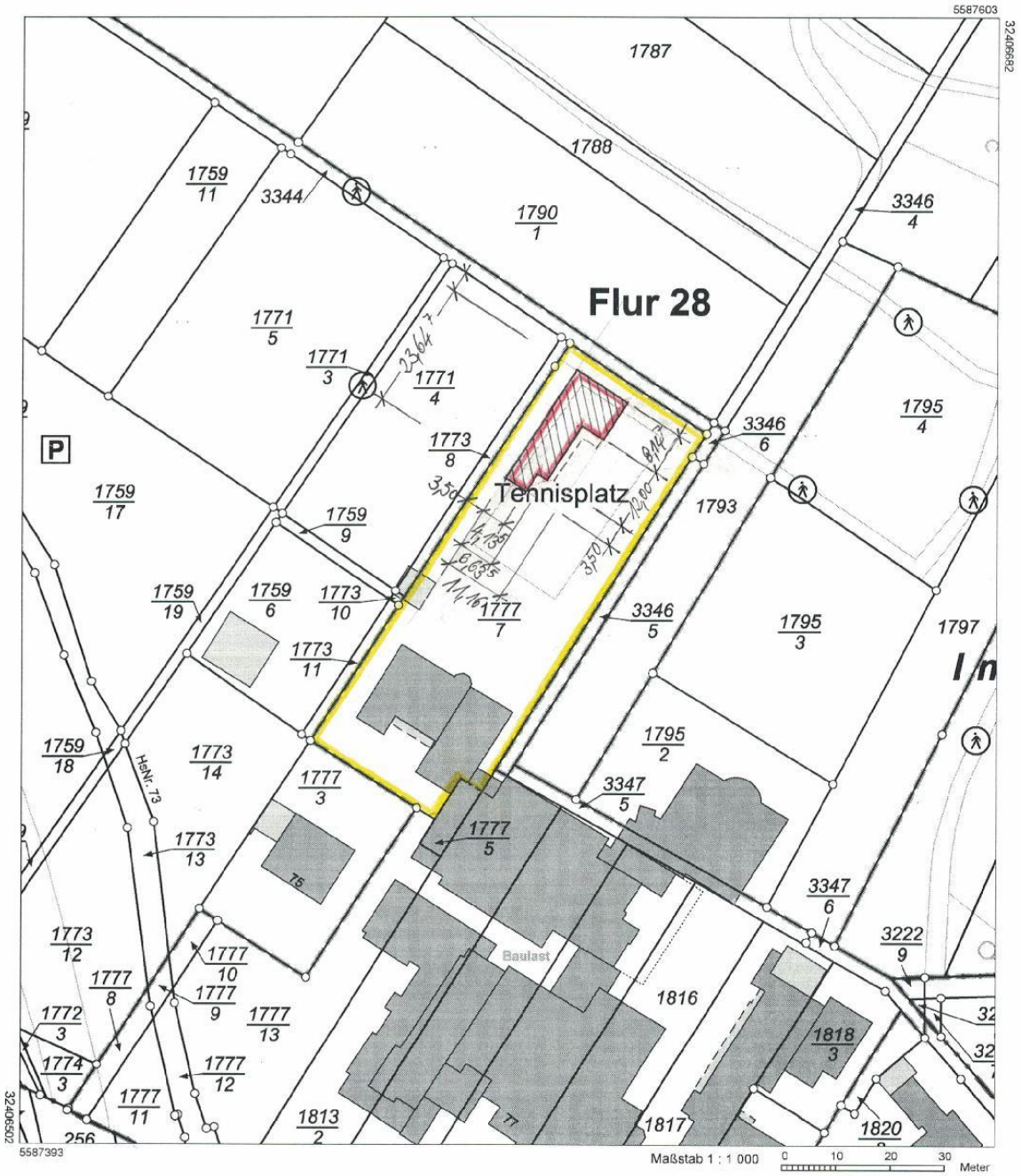
Liegenschaftskarte

RheinlandPfalz
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTERWALD-TAUNUS

Hergestellt am 25.08.2026

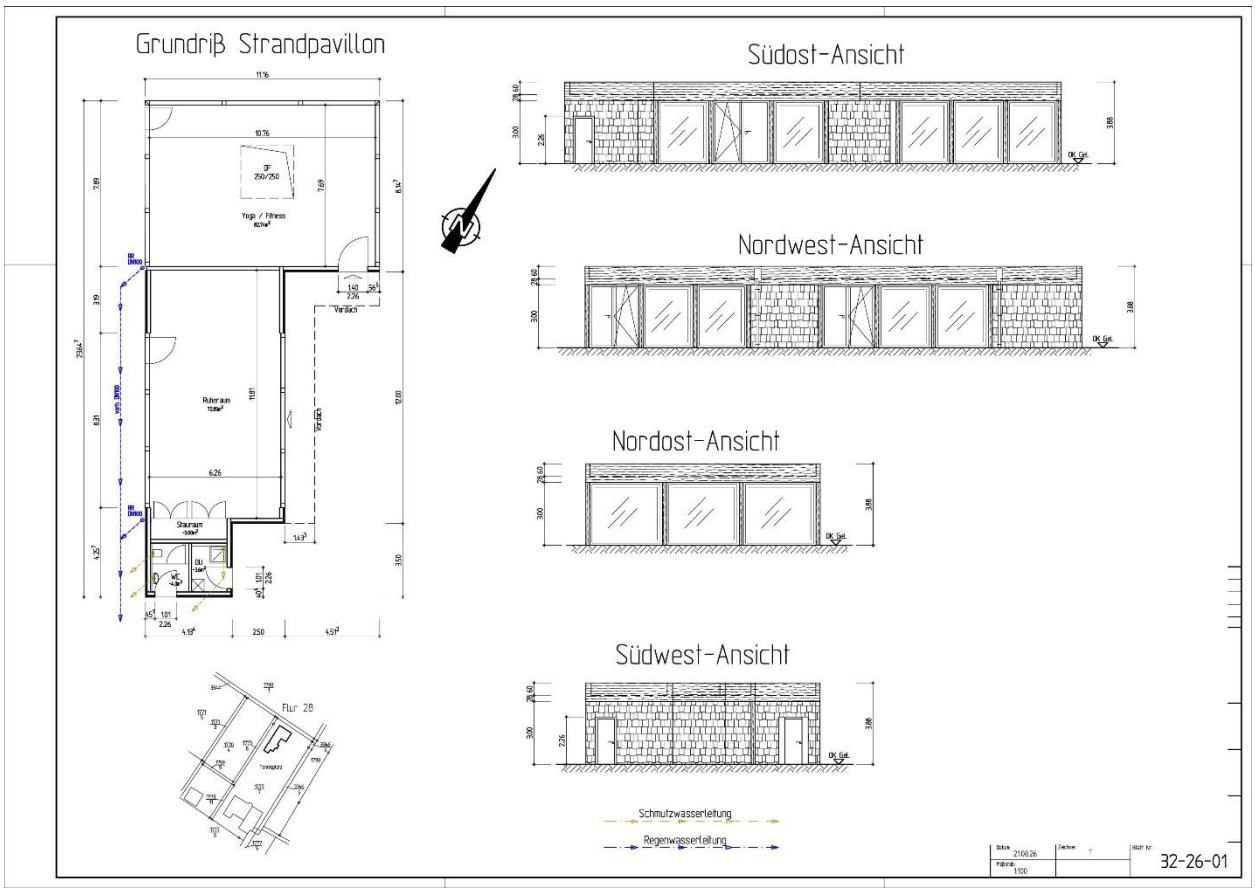
Jahnstraße 5
56457 Westerburg

Flurstück:	1777/7	Gemeinde:	Höhr-Grenzhausen
Flur:	28	Landkreis:	Westerwaldkreis
Gemarkung:	Höhr (0675)		



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus.



Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag zur Errichtung eines Strandpavillons, Ruheliegen und Yoga bei Nutzung des Außenbereichs auf dem Grundstück

Gemarkung Höhr
Flur 28
Flurstück 1777/7
Lage: Bergstraße

wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB wird erteilt.